



Gemeindeverfassung

vom 17. September 2021

I.	Allgemeines	Art.	Seite
	Definition Einwohnergemeinde	1	2
	Umfang der Einwohnergemeinde	2	2
	Amtliche Veröffentlichungen	3	2
II.	Gemeindeorganisation		
1.	Organe, Wahlen und Abstimmungen		
	Organe	4	2
	Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen	5	2
	Gemeindewahlen	6	3
	Stille Wahlen	7	3
	Büro der Einwohnergemeinde	8	3
2.	Gemeindeversammlung		
	Zusammensetzung und Einladung	9	3
	Befugnisse der Gemeindeversammlung	10	4
	Schlussabstimmung an der Urne	11	4
3.	Gemeinderat		
	Mitglieder und Wahl	12	4
	Referate	13	4
	Besondere Kompetenzen	14	5
	Spezielle Behörden und Kommissionen	15	5
4.	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber		
	Aufgaben	16	5
	Erbschaftsbehörde	17	5
5.	 ¹⁾ ¹⁾	 ¹⁾	6
6.	Geschäftsprüfungskommission		
	Zusammensetzung und Aufgaben	19	6
7.	Schulbehörde		
	Zusammensetzung	20	6
	Einsitz mit Antragsrecht	20a	6
	Aufgaben	20b	7
8.	Schulleitung		
	Anstellung	21a	7
	Aufgaben	21b	7
III.	Gemeindeaufgaben		
	Grundsatz	22	7
	Leitbild	23	7
	Aufgabenerfüllung	24	7
IV.	Schlussbestimmungen		
	Aufhebung bisherigen Rechts	25, 26	7,8
	Übergangsbestimmungen	27	8
	Inkrafttreten	28	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wilchingen, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Wilchingen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Einwohnerge-
meinde

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Wilchingen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Umfang

Art. 3

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Aushang im Anschlagkasten der Gemeinde und durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan.

Amtliche Veröffent-
lichungen

Das amtliche Publikationsorgan wird vom Gemeinderat bestimmt.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

Organe

1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben;
2. der Gemeinderat;
3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
5. die Geschäftsprüfungskommission;
6. ¹⁾;
7. die Schulbehörde;
8. die Schulleitung.

Art. 5

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Eidgenössische
und kantonale
Wahlen und Ab-
stimmungen

Art. 6

Gemeindewahlen	An der Urne werden gewählt: 1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die vier Mitglieder des Gemeinderates; 2. die Präsidentin oder der Präsident sowie ein weiteres Mitglied der Schulbehörde der Primarstufe ³⁾; 3. die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; 4. ...;¹⁾ 5. die vier Stimmentzählerinnen oder Stimmentzähler; 6. die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbänden; 7. ...;¹⁾ 8. ein Mitglied der Verbandsschulbehörde. ²⁾
----------------	--

Art. 7

Stille Wahlen	Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 4 bis 7 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.
---------------	---

Art. 8

Büro der Einwohnergemeinde	Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie vier Stimmentzählerinnen oder Stimmentzählern.
----------------------------	--

Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

2. Gemeindeversammlung

Art. 9

Zusammensetzung und Einladung	Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.
-------------------------------	---

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Anschlagkasten der Gemeinde und durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan sowie durch Zustellung der Traktandenliste zusammen mit den Berichten und Anträgen des Gemeinderates zu den traktandierten Geschäften.

Art. 10

Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu.

Befugnisse der
Gemeindever-
sammlung

Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 11

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

Schlussabstim-
mung an der Urne

1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
2. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken;
3. den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;
4. Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

3. Gemeinderat

Art. 12

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Mitglieder und
Wahl

Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und in einem später folgenden Wahlgang die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 13

Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Referate

Art. 14

Besondere Kompetenzen

Der Gemeinderat:

1. beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 60'000 Franken sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20'000 Franken; ⁵⁾
2. entscheidet bis zum Verkehrswert von 500'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes;
3. entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. ¹⁾

Art. 15

Spezielle Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

1. ein Mitglied des Büros der Gemeinde;
2. die aus drei Mitgliedern bestehende Sozialhilfebehörde. ^{1) 5)}

Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde. ^{1) 5)}

4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 16

Aufgaben

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr oder ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.

Sie oder er ist von Amtes wegen Aktuarin oder Aktuar des Wahlbüros bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Art. 17

...¹⁾ Erbschaftsbehörde

Sofern es die Geschäftslast erfordert, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der ...¹⁾ Erbschaftsbehörde.

5. ...¹⁾

Art. 18

...¹⁾

...¹⁾

6. Geschäftsprüfungskommission

Art. 19

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen.

Zusammensetzung
und Aufgaben

Neben den Aufgaben gemäss Art. 67 bis 69 Gemeindegesetz obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Prüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Prüfungstätigkeit.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen.

7. Schulbehörde

Art. 20

Die Schulbehörde der Primarstufe besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren, von der Gemeinde gewählten Mitglied sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates. ³⁾

Zusammensetzung

... ⁴⁾.

Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet. ³⁾

Art. 20a

Die Schulleitung sowie die von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählten Vertretungen der Primarstufe nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz. ³⁾

Einsitz mit An-
tragsrecht

Art. 20b

Aufgaben	Die Schulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zuständig.
----------	--

8. Schulleitung

Art. 21a

Anstellung	Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.
------------	---

Art. 21b

Aufgaben	Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zuständig.
----------	---

III. Gemeindeaufgaben

Art. 22

Grundsatz	Gemeindeaufgaben sind Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.
-----------	---

Art. 23

Leitbild	Die Gemeinde Wilchingen gibt sich im Rahmen des Gemeinderechts ein Leitbild.
----------	--

Art. 24

Aufgabenerfüllung	Die Gemeinde Wilchingen erfüllt ihre Aufgaben sparsam und wirtschaftlich. Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten und/oder anderen Gemeinden zusammen.
-------------------	---

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Bürgerordnung der Bürgergemeinde Wilchingen vom 11. Juni 1993 aufgehoben.
-----------------------------	--

Art. 26

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Wilchingen vom 06. März 2001 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27

Keine.

Übergangsbestimmungen

Art. 28

Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

8217 Wilchingen, 17. September 2021

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsidentin: sig. Virginia Stoll

Der Schreiber: sig. Luc Schelker

Vom Regierungsrat genehmigt am 06. März 2001

Der Staatsschreiber: sig. Stefan Bilger

- 1) Teilrevision vom 27. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020
- 2) Eingefügt gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 17.09.2021
- 3) Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17.09.2021
- 4) Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17.09.2021
- 5) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 (Genehmigung Regierungsrat 5.11.2024)